

Neufassung der

Satzung des Fördervereins Grundschule Westrich, Baumholder

vom 08. Mai 1990 unter Berücksichtigung der Satzungsänderungen durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 14. März 1995, vom 11. Mai 2005 und vom 28. April 2010:

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Grundschule Westrich" e.V. Er hat seinen Sitz in 55774 Baumholder und wurde am 8.5.1990 gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern zu fördern und die Öffentlichkeit mit den besonderen Problemen der Grundschule Westrich bekannt zu machen. Der Förderverein ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung der Grundschule Westrich. Er bezweckt insbesondere, die Lehr- und Lernmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Außerdem unterstützt er Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule sowie andere im Interesse des Schulbetriebs und in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen.
1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Angemessene Auslagen von Vorstandsmitgliedern, die zur Erreichung der Vereinsziele notwendig sind, können auf Antrag erstattet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (ab dem vollendeten 7. Lebensjahr) und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt am Jahresende oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist spätestens drei Monate zuvor dem Vorstand schriftlich zu erklären.

3. Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Alle volljährigen Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag bis spätestens 30. Juni zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) 3 Beisitzern.

Nach Möglichkeit sollte ein Elternteil und ein Mitglied der Schulleitung im Gesamtvorstand vertreten sein.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer vertreten (im Sinne des § 26 BGB).
3. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein von mehr als 2.045,17 Euro (ursprünglich 4.000,-- DM) belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses von 2/3 Mehrheit.
6. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Kassierer vorzeitig aus dem Vorstand aus, ist innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Nachfolgewahl für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einzuberufen. Scheidet eines der übrigen Vorstandsmitglieder während seiner Amtszeit vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch bestimmen. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abgerufen werden, indem die Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bzw. einen Nachfolger wählt.

7. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
8. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder einbezogen werden können.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhalten einer Frist von 7 Tagen über das amtliche Mitteilungsblatt der VG Baumholder einzuladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl und die Abberufung des Vorstandes.
2. Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr buchhalterisch zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. In der Mitgliederversammlung ist nur jedes volljährige Mitglied stimmberechtigt.
2. Die Beschlussfassungen erfolgen offen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt geheime Wahlen.
3. Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Be-

schluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

§ 12 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 2 Liquidatoren.
3. Das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, wird der Verbandsgemeinde Baumholder zugeführt, mit der Maßgabe, das Vermögen für die Schule zu verwenden.

§ 13 Datenschutz

Daten von Mitgliedern können zum Zwecke der Geschäftsführung elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

Baumholder, den 12. Jan. 2012

Ingrid Salomo

- 1. Vorsitzender -

Stephanie Wack

- 2. Vorsitzende -

Torsten Stoffel

- Kassierer -